

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Stiftung "FamilienSinn" wurde am 1. Januar 2006 durch das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -377-) errichtet. Sie wurde mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 34 Millionen Euro ausgestattet. Nach § 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" besteht der Stiftungszweck darin, Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung, der Unterstützung von Ehe und Familie in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, der Familienhilfe, der allgemeinen Schwangerenberatung sowie der Beratung von Schwangeren, Paaren und Familien in schwieriger Situation sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender familienunterstützender Maßnahmen dienen.

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" wurde durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert. Durch die Änderung des § 4 wurde in dessen Absatz 2 bestimmt, dass das Stiftungsvermögen bis auf eine Summe von 25.000 Euro an das Land zurückzuführen ist und die Stiftung ab dem Haushaltsjahr 2012 zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land eine jährliche Zuweisung in Höhe von mindestens 1.820.000 Euro erhält.

Der Rechnungshof hat mehrfach die Stiftung "FamilienSinn" überprüft: In einer Beratung des Landtags und der Landesregierung nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zum Thüringer Familienförderungsgesetz vom 31. März 2011 hat der Rechnungshof festgestellt, dass hinsichtlich der Stiftung eine rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks bestehe und die Aufhebung der Stiftung empfohlen. Die Mitteilung über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "FamilienSinn" nach § 55 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, § 111 Abs. 1 ThürLHO sowie § 14 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" vom 1. September 2011 enthielt verschiedene Beanstandungen in organisatorischer Hinsicht und im Bereich des Zuwendungsverfahrens;

die Wahrnehmung der Aufgabe der Familienförderung durch die Stiftung "FamilienSinn" sei ineffizient und unwirtschaftlich. In einem "Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 ThürLHO über die Prüfung der Stiftung "FamilienSinn" vom 18. Juni 2012 wurde festgestellt, dass der Entzug des Stiftungsvermögens unzulässig und nicht zielführend gewesen sei. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Stiftung aufzulösen und die Familienförderung in Thüringen neu zu organisieren.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO sind für finanzwirksame Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Im Hinblick auf die geplante Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn" wurde im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese hatte zum Ergebnis, dass eine weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Stiftung für die örtliche und überörtliche Familienförderung sowie die Elternakademie ab dem Jahr 2019 unwirtschaftlich im Sinne des § 7 ThürLHO ist. Die freigesetzten Beschäftigten der Stiftung "FamilienSinn" nehmen andere Aufgaben im Landesdienst oder bei anderen Stellen wahr, so dass sich eine Reduzierung des Personalaufwandes für die ursprünglich von der Stiftung wahrgenommenen Aufgaben ergibt.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags haben die koalitionstragenden Parteien vereinbart, die Vor- und Nachteile einer Umwandlung der Stiftung "FamilienSinn" sowie die Rückführung der familienpolitischen Leistungen in das zuständige Ministerium zu untersuchen und abzuwägen. Auf der Grundlage der Ergebnisse sollen die Struktur und die Zuständigkeit der familienpolitischen Leistungen neu organisiert werden. Darüber hinaus haben die koalitionstragenden Parteien beschlossen, ein Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" in Höhe von zehn Millionen Euro jährlich für familienunterstützende Leistungen in den Kommunen gemeinsam mit den familienpolitischen Akteuren zu konzipieren.

Ziel des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" ist die Entwicklung und bedarfsgerechte Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung auf der Grundlage der bestehenden regionalen Unterschiede in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Darüber hinaus hat das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" die Stärkung der Entwicklungs- und Steuerungskompetenz der Kommunen durch die Etablierung einer integrierten Planung gemeinsam mit den kommunalen Akteuren sowie unter Beteiligung der Bürger zum Ziel.

Das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" soll ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten und dem Grunde nach in einem neu gefassten Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz verankert werden. Die konkrete Umsetzung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" erfolgt in einer Förderrichtlinie, wobei zunächst folgende kommunale Förderbereiche Bestandteile des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" werden sollen:

1. Förderung von Familienbildungsangeboten, örtlichen Familienerholungsangeboten und Familienzentren,
2. Förderung von Seniorenbeauftragten und -beiräten,
3. Förderung von Kindertageseinrichtungen, die sich zu Eltern-Kind-Zentren entwickeln wollen,

4. Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und
5. Förderung von Frauenzentren.

Die Förderung der Frauenzentren erfolgt bisher auf Grundlage der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 6), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 587), in Verbindung mit dem Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531). Die Förderung soll ab dem Jahr 2019 im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" erfolgen, so dass die genannten Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen.

Die überregionale Familienförderung bleibt weiterhin eine Aufgabe des Landes und soll ebenfalls im neu gefassten Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz verankert und durch Förderrichtlinien umgesetzt werden. Dies betrifft die folgenden Förderbereiche:

1. Förderung von Familienverbänden,
2. Förderung von Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienerholung,
3. Förderung von Investitionen in überregionale Familieneinrichtungen und
4. Förderung von überregionalen Projekten, die Bestandteile des Landesfamilienförderplans sind.

Um für die Träger der überregionalen Familienförderung sowie für das Land Planungssicherheit zu gewährleisten, soll im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz eine Bestimmung zur verpflichtenden Erarbeitung eines Landesfamilienförderplans aufgenommen werden.

Da ab dem Jahr 2019 die kommunale und die überregionale Familienförderung durch Förderrichtlinien umgesetzt werden soll, wird die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 28. März 2013 (GVBl. S. 106) nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen wurde im Jahr 2004 gegründet, um den auf Thüringen entfallenden Anteil des Stiftungsvermögens der "Stiftung Kulturfonds der neuen Bundesländer" zu übernehmen. Ziel dieser Stiftung des öffentlichen Rechts war es, Teile des kulturellen Lebens in den östlichen Ländern abzusichern, wozu in das Grundstockvermögen der Stiftung Kulturfonds Teile des ehemaligen Parteivermögens der SED beziehungsweise PDS einfließen.

Nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515) ist Zweck der Stiftung die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Thüringen. Ihr obliegt insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur der in Thüringen lebenden Künstler durch Stipendien und Projekte. Die Stiftung kann darüber hinaus bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation von Kunst und Geschichte fördern. Des Weiteren können der Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kulturgüter, Kunstgegenstände und Sammlungen mit herausragender Bedeutung durch Museen, Bibliotheken und Archive unterstützt werden. Nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen ist die Stiftung zudem berechtigt, die Geschäftsbesorgung für Vorhaben und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks für Dritte zu übernehmen.

Die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen konnte ihren Zielen, nachhaltige Impulse für die Entwicklung der Kultur in Thüringen zu setzen, aufgrund anhaltend niedriger Zinsen und entsprechend geringer Erträge nur bedingt nachkommen. Diese Entwicklung konnte durch Zuwendungen des Landes nicht aufgefangen werden. In der Praxis haben sich daraus parallele Förderungen derselben Projekte sowohl von der Kulturabteilung als auch von der Kulturstiftung ergeben. Insgesamt ist festzustellen, dass der ursprüngliche Auftrag als nur in Teilen erreicht gelten kann: Weiterhin wird Thüringen im öffentlichen Bewusstsein primär als Standort der deutschen Geschichte, beispielsweise durch die Wartburg und die Residenzen, der Weimarer Klassik, der Barockmusik und des Bauhauses gesehen. Die an und für sich rege und kreative Szene in der zeitgenössischen Kunst, der modernen Musik und der Literatur erfordert eine stärkere Profilierung und Förderung des Nachwuchses. Es wird angestrebt, dass die Stiftung noch stärker als bisher eine steuernde und gestaltende Rolle einnimmt, ebenso aber auch die Initiative bei kreativen Ideen wie der Zwischennutzung von Gebäuden. Dies erfordert mehr Mittel für Projektförderungen und Künstler. Der Verwaltungsaufwand in der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen und in der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums soll durch Bündelung der Förderung in der Stiftung reduziert und effizienter gestaltet werden.

Dazu gehört auch, dass die Stiftung sich selbst als Ort begreift, in dem der Austausch zeitgenössischer künstlerischer Positionen selbst stattfindet. Sie soll kreative Künstler anspornen und fördern, interdisziplinären Dialog ermöglichen, aber auch selbst gestalten und veranstalten, wie etwa Lesungen, Kabinettausstellungen, Gesprächskonzerte und Diskussionsforen. Damit könnte die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zu einem wirkungsvollen Instrument zur Förderung der zeitgenössischen Kunst und Kultur in Thüringen entwickelt werden.

Es wurde zur Lösung dieses Problems ein Vorschlag entwickelt, mit dem der Stiftung unter den genannten Zielsetzungen und wirtschaftlichen Prämissen eine stärkere Bedeutung als Kulturfördereinrichtung gegeben werden könnte. Er basiert auf folgenden Eckpunkten:

1. konsequente Weiterentwicklung zur "Kulturstiftung zur Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur",
2. Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur durch Projekte und Stipendien zur Aufrechterhaltung einer kulturellen Infrastruktur "in der Fläche",
3. keine parallelen Förderungen mehr von Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums einerseits und Stiftung andererseits; die Stiftung ist zukünftig insoweit der alleinige Partner,
4. Aufbau nachhaltiger und zielgerichteter Künstlerförderungsinstrumente durch Stipendien, Zwischennutzungsmodelle, die Pflege eines Künstlernetzwerkes (Alumni) sowie Eigenveranstaltungen.

Berührt sind davon neben der Literatur- und Künstlerförderung durch Stipendien die zeitgenössische Kunst, der Tanz und die zeitgenössische Musik. Die auf diesen Gebieten bisher von der Abteilung Kultur und Kunst in der Staatskanzlei ausgereichten Fördermittel von circa 500.000 Euro würden zukünftig von der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen bewirtschaftet. Die Anzahl der jährlich geförderten Projekte liegt etwa bei

1. 30 bis 50 Ausstellungen,
2. zehn Musikprojekten und
3. 15 Literaturprojekten.

Um diese Ziele zu erreichen, sind Anpassungen in Form von Änderungen im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vorzunehmen. Mit dem vorliegenden Konzept wird die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zwölf Jahre nach ihrer Gründung endlich in die Lage versetzt, die ihr zugedachte Rolle als kraftvolle und gestaltende Einrichtung für die zeitgenössische Kultur adäquat auszufüllen. Die Stiftung erhält erhebliche Fördermöglichkeiten, sie kann insbesondere auch initiativ größere Vorhaben anschieben und soll sich zu einem Ort des Diskurses und des Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturmanagern und Politik weiterentwickeln. Angestrebt wird die Bildung von dauerhaften Netzwerken, die Kunstschaffende, Kultureinrichtungen und Kunstermöglichende verbinden.

Der Stiftungsrat wird weiterhin für die politische Gesamtstrategie der Stiftungsarbeit verantwortlich sein und alle Grundlinien der Profilierung sowie in der Vermögensverwaltung festlegen. Das Kuratorium wird von bisher bis zu neun auf bis zu zwölf fachkundige Personen aufgestockt und damit als fachliche Instanz gestärkt; an seinen Sitzungen nehmen auch Vertreter der für Kultur zuständigen Fachabteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums teil. Eine weitgehend neue Rolle wird dem Kuratorium bei den Initiativprojekten zukommen. Hier entstehen neue Spielräume, die inhaltlich noch erst auszufüllen sind.

In dem Thüringer Gesetz über die Klassik Stiftung Weimar in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 693, 2010 S. 37) ist eine rechtliche Richtigstellung in dessen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlich. In dem Verwaltungsrechtsstreit zwischen Leonie Prinzessin von Sachsen-Weimar und Eisenach und dem Freistaat Thüringen wurde am 21. August 2003 in § 2 der "Gütlichen Einigung" zur Abgeltung der Restitutionsansprüche nach § 5 Abs. 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart, dass die Klägerin berechtigt ist, ihre Stimm- und Beteiligungsrechte ab Vollendung des 30. Lebensjahres selbst wahrzunehmen. Alternativ kann sie den jeweiligen Chef des Großherzoglichen Hauses, ein anderes Mitglied des Hauses, das das 30. Lebensjahr vollendet hat, oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten als Vertreter in den Stiftungsrat entsenden. In § 6 der "Gütlichen Einigung" ist die Rechtsnachfolge dahin gehend geregelt, dass die Rechte aus § 2 auch für ihre jeweiligen Rechtsnachfolger gelten.

Nach dem derzeit geltenden § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar ist ein "Vertreter des Hauses Sachsen-Weimar und Eisenach" Mitglied im Stiftungsrat. Da das Haus Sachsen-Weimar und Eisenach nur durch männliche Familienmitglieder vertreten werden kann, ist die Regelung an die eigentliche Regelung der "Gütlichen Einigung" anzupassen, damit Prinzessin Leonie von Sachsen-Weimar und Eisenach ihre durch die "Gütliche Einigung" geregelten Rechte wahrnehmen kann.

Das Kabinett hat in seiner 120. Sitzung am 26. September 2017 die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie den Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei gebeten, die gesetzlichen Regelungen zur Auflösung der Stiftung "FamilienSinn" und zur Anpassung der Aufgaben der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen im 1. Quartal 2018 zum ersten Kabinettdurchgang vorzulegen.

B. Lösung

Erlass eines Artikelgesetzes, das den oben genannten Erwägungen Rechnung trägt

Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes und der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie unter Berücksichtigung des genannten Kabinettsbeschlusses soll die Stiftung "Familien-Sinn" aufgehoben werden. Gleichzeitig soll entsprechend der Hinweise des Rechnungshofes und in Umsetzung des Koalitionsvertrages die Familienförderung neu strukturiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht mehrere Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vor. Ziel ist die Entwicklung der Kulturstiftung zu einem wirkungsvollen Förderinstrument für die zeitgenössische Kultur und Thüringen. Dafür soll der bestehende Rechtsrahmen für die Stiftung um die Wahrnehmung künftig erweiterter (Förder-)Aufgaben der Stiftung durch vollständige Übernahme der Förderung zeitgenössischer Kultur und Kunst in Form von Stipendien und Projektförderungen erweitert werden. Hierfür bedarf es einerseits der ausdrücklichen Festlegung, dass bisher vom Land selbst vergebene Fördermittel durch Zuwendungsbescheid der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zur Verfügung gestellt werden dürfen mit der Vorgabe, diese für entsprechende Fördervorhaben zu verwenden; diese Mittel sind im Landeshaushalt unter Kapitel 02 08 als Bestandteil der Titelgruppe 85 bereits etatisiert. Zudem müssen die bestehenden organisatorischen Strukturen der Stiftung an die wachsenden Aufgaben, die mit Übernahme der bisher bei der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums ausgegebenen Förderungen der zeitgenössischen Kunst durch die Stiftung verbunden sind, angepasst und effizienter gestaltet werden. So soll beispielsweise eine "Schwellenwertregelung" geschaffen werden, wonach bis zu einer bestimmten Fördersumme der - künftig hauptamtlich tätig werdende - Vorstand Förderentscheidungen auf Vorschlag des Kuratoriums treffen darf; für besonders förderintensive Projekte und Vorhaben wird dies in der Zukunft - ebenfalls auf Vorschlag des Kuratoriums - durch den übergeordneten Stiftungsrat erfolgen. Für diesen Stiftungsrat wird zusätzlich klargestellt, dass als zweiter Landesvertreter ein vom für Kunst zuständigen Minister benannter Vertreter des zuständigen Fachministeriums eingesetzt wird.

Die Entscheidungsfindung im Kuratorium soll durch ein minimal verringertes Quorum erleichtert werden, um so nicht zuletzt auch der deutlich wachsenden Zahl der Förderanträge Rechnung zu tragen, so dass diese effizient beraten und bewertet werden können. Die Förderentscheidung erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zur Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur" (ThürStAnz Nr. ...), die mit der "Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst" (ThürStAnz Nr. 50/2015 S. 2201-2208) der Kulturabteilung harmonisiert wird.

Die Lösung besteht darüber hinaus in der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar mit dem Ziel, dessen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 an die Regelungen der "Gütlichen Einigung" rechtlich anzupassen.

C. Alternativen

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Koalitionsvertrages und des Kabinettsbeschlusses vom 26. September 2017 bestehen keine Alternativen. Ebenso bestehen keine Alternativen, wenn die vorgesehene Aufgabenerweiterung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen stattfinden soll.

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung einerseits und andererseits der Verpflichtung des Freistaats Thüringen, auch Prinzessin Leonie von Sachsen-Weimar und Eisenach die Wahrnehmung ihrer Rechte im Stiftungsrat der Klassik Stiftung Weimar zu ermöglichen, bestehen zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar keine Alternativen.

Im Fall der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen würde eine Auflösung der Stiftung zu einer erheblichen Schwächung der Kultur des Landes führen. Die Angliederung an eine andere, bestehende Stiftung scheidet aufgrund sehr abweichender Förderprofile aus. Alternativen bestehen damit nicht.

D. Kosten

Dem Bürger entstehen durch die Verabschiedung des Gesetzes im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten.

Hinsichtlich der Kosten des Landes ist zu berücksichtigen, dass die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Handin-Hand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" der Stiftung "FamilienSinn" zustehenden Mittel in Höhe von 1.820.000 Euro nach der Aufhebung des Gesetzes und dem Erlöschen der Stiftung nicht vollständig eingespart werden können. Es muss berücksichtigt werden, dass mit der Aufhebung der Stiftung die regionale und überregionale Familienförderung fortzuführen ist. Die überregionale Familienförderung bleibt eine Aufgabe des Landes. Infolge der Bestandsschutzregelung nach Artikel 2 § 10 ergeben sich für die Förderung von Familienverbänden, von Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienerholung sowie von weiteren überregionalen Projekten Verbindungen im Volumen von etwa 365.600 Euro zulasten des Landeshaushalts für die Jahre 2020 und 2021.

Die regionale Familienförderung wird ein zentraler Bestandteil des für das Jahr 2019 geplanten Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" sein. Der kommunale Finanzierungsanteil beim Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" soll bei 30 vom Hundert liegen. Im Rahmen der Zielerreichungskontrolle zur Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" im Jahr 2021 wird der geleistete kommunale Finanzierungsanteil geprüft und mit der Fortschreibung der Richtlinie nach Artikel 2 § 4 Abs. 3 gegebenenfalls angepasst.

Für die im Rahmen der Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn" und der Implementierung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zu berücksichtigenden Ausgaben des Landes ist im Haushalt ausreichend Haushaltsvorsorge getroffen worden.

Die Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn" führt im Hinblick auf die verbleibenden Beschäftigten dazu, dass zwei Vollbeschäftigteneinheiten auf

freie besetzbare Stellen im Landesdienst und eine Vollbeschäftigteneinheit auf eine noch auszubringende Stelle wechseln, so dass sich eine Reduzierung des Personalaufwandes für die ursprünglich von der Stiftung "FamilienSinn" wahrgenommenen Aufgaben ergibt.

Weiterhin werden derzeit nicht bezifferbare Kosten für Umzüge der Beschäftigten der Stiftung "FamilienSinn", für gegebenenfalls zu beschaffende Technik oder ähnliches anfallen.

Mit der Umsetzung der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen entstehen zusätzliche Kosten, für die im Landeshaushalt Vorsorge getroffen wurde.

Die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar verursacht keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend sind das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Familienförderung
und zu Änderungen bei Stiftungen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
26./27./28. September 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz zur Aufhebung
der Stiftung "FamilienSinn"****§ 1
Aufhebung der Stiftung**

Die Stiftung "FamilienSinn" als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird aufgehoben.

**§ 2
Gesamtrechtsnachfolge**

Das Land ist Gesamtrechtsnachfolger der Stiftung "FamilienSinn".

**§ 3
Vermögensanfall**

Das Eigentum an den beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen der Stiftung geht auf das Land über.

**Artikel 2
Thüringer Gesetz zur Sicherung
der Familienförderung
(Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz
-ThürFamFöSiG-)****§ 1
Zweck des Gesetzes**

In dem Gesetz werden die Bereiche der Familienförderung definiert sowie Verfahrens- und Begriffsbestimmungen getroffen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen zur Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not".

**§ 2
Begriff der Familie**

Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.

**§ 3
Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand -
Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not"**

Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not". Zweck der Förderung ist es, die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" zu einer sich selbst tragenden Institution auszubauen und sie bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Stiftungszwecke zu unterstützen.

§ 4

Landesprogramm

"Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

(1) Das Land unterstützt und fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

(2) Die Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage einer von diesen durchgeführten bedarfs- und beteiligungsorientierten fachspezifischen integrierten Planung. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt. Das Nähere regeln Qualitätskriterien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums.

(3) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 5

Landesfamilienförderplan

(1) Das für Familienförderung zuständige Ministerium erarbeitet alle fünf Jahre einen Landesfamilienförderplan, der auf Grundlage einer Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten der Familienförderung von überregionaler Bedeutung ausweist. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

(2) Ein Landesfamilienförderplan nach Absatz 1 Satz 1 ist erstmalig im Jahr 2020 zu erarbeiten. Er wird unter Beteiligung der familienpolitisch relevanten Akteure erarbeitet und vom Landesjugendhilfeausschuss für die in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte beschlossen.

§ 6

Förderung von Familienverbänden

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts landesweit tätige Familienverbände, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.

(2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 7

Förderung von Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienerholung

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts Familienferienstätten und überörtlich tätige Träger der Familienerholung, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.

(2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 8

Förderung von Investitionen in Familieneinrichtungen

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts Investitionen in Familieneinrichtungen.

(2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 9

Förderung von überregionalen Projekten, die Bestandteile des Landesfamilienförderplans sind

(1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts überregionale Projekte, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.

(2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 10

Übergangsbestimmung

Für Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen der Familienförderung von überregionaler Bedeutung, die im Haushaltsjahr 2018 von der Stiftung "FamilienSinn" gefördert wurden, besteht bis zum Beschluss des Landesfamilienförderplans nach § 5 Bestandsschutz. Einjährige Projekte und Maßnahmen sind von der Bestandsschutzregelung ausgenommen.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes

§ 5 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erhält folgende Fassung:

"(4) Das Nähere, insbesondere über die Art und den Umfang der Förderung von Frauenzentren sowie das Verfahren zur Gewährung der Förderung, wird im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 3 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. S. [Fundstelle dieses Gesetzes]) in der jeweils geltenden Fassung durch Richtlinien geregelt."

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes über
die Errichtung der Kulturstiftung
des Freistaats Thüringen

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie aus Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind."

2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. einem von dem für Kunst zuständigen Minister benannten Bediensteten des für Kunst zuständigen Ministeriums,"

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Stiftungsrat entscheidet, soweit nicht der Vorstand nach § 8 Abs. 4 zuständig ist, auf Vorschlag des Kuratoriums über die Förderung von Vorhaben."

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums über die Förderung von Vorhaben, wenn die beabsichtigte Förderung jeweils einen in der Satzung festzulegenden Betrag nicht übersteigt. Die beantragte Förderhöhe ist insoweit unbeachtlich."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf unabhängig tätigen Sachverständigen verschiedener Kunst- und Kulturbereiche. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von fünf Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die einschlägigen Kunst- und Kulturverbände Thüringens sowie das für Kunst zuständige Ministerium. Einmalige Wiederwahl ist zulässig."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen. Es unterbreitet dem Vorstand beziehungsweise dem Stiftungsrat Vorschläge für die zu fördernden Vorhaben. Das Kuratorium zieht für die Beratung der Fördervorschläge mindestens einen Vertreter der zuständigen Fachabteilung des für Kunst zuständigen Ministeriums bei."

6. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmer des Landes geltenden Regelungen entsprechende Anwendung."

Artikel 5
Änderung des Thüringer Gesetzes
über die Klassik Stiftung Weimar

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 693, 2010 S. 37) erhält folgende Fassung:

4. "der Alleinerbin des Erbgroßherzogs Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach oder einem von ihr entsandten Vertreter beziehungsweise dem jeweiligen Rechtsnachfolger."

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 4 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531),
2. das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -377-), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531),
3. die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 28. März 2013 (GVBl. S. 106) und
4. die Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 6), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 587), außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -377-) wurde die Stiftung "FamilienSinn" als öffentlich-rechtliche Stiftung im Rahmen der sogenannten Thüringer Familienoffensive errichtet. Das ursprüngliche Stiftungsvermögen bestand aus einer Einlage in Höhe von 34 Millionen Euro, die das Land in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 der Stiftung zuführte.

Der Stiftungszweck besteht nach § 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" darin, Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung, der Unterstützung von Ehe und Familie in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, der Familienhilfe, der allgemeinen Schwangerenberatung sowie der Beratung von Schwangeren, Paaren und Familien in schwieriger Situation sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender familienunterstützender Maßnahmen dienen.

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" wurde durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert. Durch die Änderung des § 4 wurde in dessen Absatz 2 bestimmt, dass das Stiftungsvermögen bis auf eine Summe von 25.000 Euro an das Land zurückzuführen ist und die Stiftung ab dem Haushaltsjahr 2012 zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land eine jährliche Finanzierung in Höhe von mindestens 1 820 000 Euro erhält. Gleichzeitig wurde in § 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Wirtschaftsplan der Stiftung der Genehmigung des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bedarf. Damit wurde das für Familienpolitik zuständige Ministerium in die Lage versetzt, auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Fördertätigkeit der Stiftung "FamilienSinn" zu beeinflussen.

Die Arbeit der Stiftung "FamilienSinn" wurde mehrfach vom Rechnungshof überprüft:

In einer Beratung des Landtags und der Landesregierung nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zum Thüringer Familienförderungsgesetz vom 31. März 2011 hat der Rechnungshof festgestellt, dass das Land die Stiftung mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut habe, für die es keine Übertragungsbefugnisse gehabt habe. Die Regelungskompetenz liege beim Bund und der Bundesgesetzgeber habe den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, das heißt den Jugendämtern und dem Landesjugendamt, die von der Stiftung wahrgenommenen Aufgaben bereits zugewiesen. Daher bestehe eine rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn" werde empfohlen.

Die Mitteilung über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "FamilienSinn" nach § 55 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, § 111 Abs. 1 ThürLHO sowie § 14 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Errich-

tung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" vom 1. September 2011 enthielt verschiedene Beanstandungen in organisatorischer Hinsicht und beim Fördergeschäft; die Wahrnehmung der Aufgabe der Familienförderung durch die Stiftung "FamilienSinn" sei ineffizient und unwirtschaftlich. Weiterhin sei die Elternakademie zwar eingerichtet, käme aber bisher ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht ausreichend nach.

In einem Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 ThürlHO über die Prüfung der Stiftung "FamilienSinn" vom 18. Juni 2012 wurde festgestellt, dass der Entzug des Stiftungsvermögens unzulässig und nicht zielführend gewesen sei. Die Stiftung "FamilienSinn" sei kein geeignetes Instrumentarium zur Erreichung des seinerzeit vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels einer von der Haushaltslage des Landes unabhängigen und langfristig gesicherten Förderung von Familien in Thüringen. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Stiftung aufzulösen und die Familienförderung in Thüringen neu zu organisieren.

Der Entzug des Stiftungsvermögens führte bei der Stiftung zu einer geringeren Kapitalausstattung, die die Erfüllung des Stiftungszwecks allein aus Erträgen unmöglich machte. Dadurch ist nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs analog ein Aufhebungsgrund gegeben.

Die Stiftung "FamilienSinn" soll durch Gesetz aufgehoben werden. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das vorhandene Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an das Land.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags "Thüringen gemeinsam voranbringen - demokratisch, sozial, ökologisch" wurde vereinbart, die Vor- und Nachteile einer Umwandlung der Stiftung "FamilienSinn" sowie die Rückführung der familienpolitischen Leistungen in das zuständige Ministerium zu untersuchen und abzuwägen. Auf der Grundlage der Ergebnisse sollen die Struktur und die Zuständigkeit der familienpolitischen Leistungen neu organisiert werden. Darüber hinaus haben die koalitionstragenden Parteien beschlossen, ein Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" in Höhe von zehn Millionen Euro jährlich für familienunterstützende Leistungen in den Kommunen gemeinsam mit den familienpolitischen Akteuren zu konzipieren.

Das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" soll ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten, die Aufgaben der kommunalen Familienförderung umfassen und dem Grunde nach in dem mit Artikel 2 neu gefassten Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz verankert werden. Die konkrete Umsetzung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" erfolgt in einer Förderrichtlinie, wobei zunächst folgende kommunale Förderbereiche Bestandteile des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" werden sollen:

1. Förderung von Familienbildungsangeboten, örtlichen Familienerholungsangeboten und Familienzentren,
2. Förderung von Seniorenbeauftragten und -beiräten,

3. Förderung von Kindertageseinrichtungen, die sich zu Eltern-Kind-Zentren entwickeln wollen,
4. Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und
5. Förderung von Frauenzentren.

Die Förderung der Frauenzentren erfolgt bisher auf Grundlage der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 6), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 587), in Verbindung mit dem Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -368-), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531). Da die Förderung der Frauenzentren ab dem Jahr 2019 im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" erfolgen soll, müssen die genannten Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Die überregionale Familienförderung bleibt weiterhin eine Aufgabe des Landes und soll ebenfalls im nach Artikel 2 neu gefassten Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz verankert und durch Förderrichtlinien umgesetzt werden. Dies betrifft die folgenden Förderbereiche:

1. Förderung von Familienverbänden,
2. Förderung von Familienerholungsangeboten der Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienerholung,
3. Förderung von Investitionen in Familieneinrichtungen sowie
4. Förderung von überregionalen Projekten, die Bestandteile eines Landesfamilienförderplans sind.

Da ab dem Jahr 2019 die kommunale und die überregionale Familienförderung durch Förderrichtlinien umgesetzt werden soll, wird die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 28. März 2013 (GVBl. S. 106) nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen wurde im Jahr 2004 gegründet, um den auf Thüringen entfallenden Anteil des Stiftungsvermögens der "Stiftung Kulturfonds der neuen Bundesländer" zu übernehmen. Ziel dieser Stiftung des öffentlichen Rechts war es, Teile des kulturellen Lebens in den östlichen Ländern abzusichern, wozu in das Grundstockvermögen der Stiftung Kulturfonds Teile des ehemaligen Parteivermögens der SED beziehungsweise PDS einfließen.

Nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 515) ist Zweck der Stiftung die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Thüringen. Ihr obliegt insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur der in Thüringen lebenden Künstler durch Stipendien und Projekte. Die Stiftung kann darüber hinaus bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation von Kunst und Geschichte fördern. Des Weiteren können der Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kulturgüter, Kunstgegenstände und Sammlungen mit herausragender Bedeutung durch Museen, Bibliotheken und Archive unterstützt werden. Nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen ist die Stiftung zudem berechtigt, die Geschäftsbesorgung für Vorhaben und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks für Dritte zu übernehmen.

Da die anhaltend niedrigen Zinsen an den Kapitalmärkten die Erfüllung des Stiftungszwecks zunehmend gefährden, soll die Stiftung künftig auch die bisher von der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen

Ministeriums verausgabten Fördermittel für Projekte und Vorhaben der zeitgenössischen Kultur und Kunst vergeben. Damit soll ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung der zeitgenössischen Kultur in Thüringen geschaffen und zugleich die Strahlkraft der Stiftung signifikant erhöht werden. Mit der mit dem diesem Aufgabenzuwachs verbundenen Steigerung der Förderausgaben und Zahl der Förderentscheidungen der Stiftung bedarf es struktureller Veränderungen der Stiftung einerseits und neuer Zuordnung der Entscheidungsstrukturen innerhalb der Stiftung andererseits. Förderentscheidungen sollen daher künftig bis zu einem bestimmten Schwellenwert durch den hauptamtlich tätigen Vorstand wahrgenommen werden, darüber hinaus gehende größere Projektförderungen bedürfen der Entscheidung durch den Stiftungsrat. Zugleich wird das schon bestehende Kuratorium als Beratungsgremium ausgebaut und zukünftig bis zu zwölf statt bisher neun Mitglieder haben.

Von diesen Veränderungen abgesehen sollen die bisher erfolgten Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks vollständig erhalten bleiben. Artikel 4 des Änderungsgesetzes verfolgt dementsprechend unter Beibehaltung der bewährten Instrumente lediglich die Schaffung der Voraussetzung für die dargestellte Erweiterung der Stiftungsarbeit.

Durch § 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 801) wurde die Stiftung Weimarer Klassik, eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar, als Nachfolgeeinrichtung der unselbstständigen Stiftung Weimarer Klassik errichtet. Das Gesetz über die Klassik Stiftung Weimar in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 693, 2010 S. 37) wurde aufgrund des Artikels 4 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 585) neu bekannt gemacht. Die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar ist notwendig, um § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 an die "Gütliche Einigung", die als Vergleich im Verwaltungsrechtsstreit zwischen Leonie Prinzessin von Sachsen-Weimar und Eisenach als Klägerin und dem Freistaat Thüringen als Beklagten am 21. August 2003 geschlossen wurde, rechtlich anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

In § 1 wird bestimmt, dass die Stiftung "FamilienSinn" aufgehoben wird. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" kann die Stiftung "FamilienSinn" nur durch Gesetz aufgehoben werden. Mit § 1 wird diese Bestimmung umgesetzt.

Zu § 2

Das Land wird als Gesamtrechtsnachfolger der Stiftung "FamilienSinn" benannt und tritt zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung in deren Rechte und Pflichten ein. Im Fall des Erlöschens einer Stiftung des öffentlichen Rechts fällt das vorhandene Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an diejenige juristische Person, die durch das Errichtungsgesetz, das Stiftungsgesetz oder die Satzung bestimmt ist. Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts ist dies regelmäßig der Staat

(siehe von Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage, Seite 575).

Es ist geplant, die bisher von der Stiftung "FamilienSinn" wahrgenommene Aufgabe der Familienförderung auf die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) als im Fördergeschäft bewährte Institution zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages.

Die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurden, neben anderen Aufgaben, bisher von der Elternakademie wahrgenommen und müssen nach § 6 Satz 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (Thür-KJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vom zuständigen Ministerium wahrgenommen werden. Die bisher von der Elternakademie wahrgenommene Aufgabe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch soll vom für Familienpolitik zuständigen Ministerium wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf die von der bisherigen Stiftung "FamilienSinn" vollzogene Aufgabe der Ausreichung von Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion kommt auch eine Übertragung an die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" in Betracht, da diese Stiftung bereits jetzt für individuelle Hilfen für Familien im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zuständig ist und über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt. Voraussetzung hierfür wäre eine Satzungsänderung und die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Zu § 3

§ 3 trifft eine Regelung zum Vermögensanfall. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" fällt im Fall der Aufhebung der Stiftung das eingebrachte Vermögen an das Land als Zuwendungsgeber zurück. Nach § 15 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" fallen die aus Zuwendungsmitteln des Landes beschafften und in das Eigentum der Stiftung eingegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände an das Land als Zuwendungsgeber zurück (siehe auch von Campenhausen/Richter, am angegebenen Ort). Mit § 3 wird diese Bestimmung umgesetzt.

Zu Artikel 2

Zu § 1

In § 1 wird der Zweck des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes konkretisiert. Ziel ist die weitere gesetzliche Verankerung der Familienförderung sowie die Regelung von Verfahrens- und Begriffsbestimmungen. Zum einen werden die regionale und überregionale Familienförderung geregelt. Zum anderen wird durch die Bestimmung zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" der aus § 16 SGB VIII hervorgehende Auftrag für den Landesgesetzgeber konkretisiert.

Mit dem Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz sollen darüber hinaus Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Familien ermöglichen, selbstbestimmt und wertgeschätzt in Thüringen zu leben. Weiterhin enthält das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz eine Bestimmung zur Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not", die aus dem mit Artikel 6 Abs. 3 Nr. 1 aufgehobenen Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" übernommen wurde.

Zu § 2

Dem Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" liegt ein moderner Familienbegriff zugrunde. Danach wird Familie in ihrer Pluralität verstanden. Neben den traditionellen Familienformen, wie beispielsweise der Kleinfamilie (Vater-Mutter-Kind), besteht eine Vielzahl an anderweitigen Familienformen: Adoptivfamilien, Ein-Eltern-Familien (Alleinerziehende), Großfamilien, Patchworkfamilien, Pflegefamilien, Regenbogenfamilien (gleichgeschlechtliche Familien), Mehrgenerationenfamilien etc. Allen gemein ist das zentrale Merkmal der Zusammengehörigkeit von zwei (oder mehreren) Generationen.

Der Familienbegriff liegt sowohl der Förderung durch das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" als auch der überörtlichen Familienförderung nach den §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes zugrunde.

Zu § 3

Es wird eine Bestimmung übernommen, die die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" betrifft und bisher in § 16 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" enthalten war. Die bisher in § 17 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" verankerten Bestimmungen zum Aufbau des Grundstockvermögens und im Hinblick auf nicht verausgabte Fördermittel wurden nicht übernommen, da insoweit die Bestimmungen des Landeshaushaltsplans ausreichend sind. Nicht übernommen wurde ebenfalls die Bestimmung zur Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" im Hinblick auf die Kostenerstattung für anonyme Geburten. Diese Kosten trägt die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" aus eigenem Vermögen. Im Übrigen steht neben der rechtlich umstrittenen anonymen Geburt seit dem Jahr 2013 die vertrauliche Geburt für Schwangere mit Anonymitätswunsch zur Verfügung. Diese Art der Entbindung hat einen höheren Grad der Rechtssicherheit und wird vollumfänglich vom Bund finanziert.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dem Absatz 1 erhält das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" eine gesetzliche Grundlage. Die koalitions tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode

de beschlossen, ein Landesprogramm in Höhe von zehn Millionen Euro jährlich für familienunterstützende Leistungen in den Kommunen gemeinsam mit den familienpolitischen Akteuren zu konzipieren. Die Festbeschreibung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" dem Grunde nach im Familienförderungssicherungsgesetz schafft für die Landkreise und kreisfreien Städte Rechtssicherheit.

Da die Förderung von Familienerholung, Familienbildung und Familienzentren in Ausführung des § 16 SGB VIII bereits durch Gesetz geregelt ist, soll diese auch künftig - im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" - gesetzlich verankert werden.

Zu Absatz 2

Die Zuweisung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte setzt grundsätzlich voraus, dass diese eine fachspezifische integrierte Planung für den Bereich des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" durchführen. Hierzu sind eine Erhebung des Bedarfes von Familien und die Beteiligung aller familienpolitisch relevanten Akteure vor Ort notwendig. Das Land stellt zur Durchführung von Planungsprozessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits im Haushaltsjahr 2018 zusätzliche finanzielle Mittel bereit. Ab dem Haushaltsjahr 2019 sind Planungsprozesse im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" förderfähig. Grundlage für die Planung sind die Qualitätskriterien für eine fachspezifische integrierte Planung im Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" des für Familienförderung zuständigen Ministeriums, welche unter Beteiligung relevanter Akteure erarbeitet wurden.

Zu Absatz 3

Die konkrete Ausgestaltung der Förderung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" soll in einer Richtlinie geregelt werden.

Zu § 5

Die Verpflichtung zur fünfjährigen Erarbeitung eines Landesfamilienförderplans hat den Zweck einer dauerhaften und regelmäßig erneuerten, auf konkreter Planung beruhender Prioritätensetzung zugunsten von familienfördernden überregionalen Strukturen in Thüringen. Der Landesfamilienförderplan soll vom für Familienförderung zuständigen Ministerium unter Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses nach § 16 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie der auf Landesebene relevanten Akteure, beispielsweise des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen e. V., des Thüringer Arbeitskreises für gemeinnützige Familienerholung e. V. und des Landesseniorenrates, erarbeitet werden. Er soll im Jahr 2021 erstmalig in Kraft treten. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürKJHAG jene Planungsfelder des Landesfamilienförderplans, für die er nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zuständig ist. Über die darüber hinaus gehenden Planungsfelder, wie bspw. der Seniorenpolitik, entscheidet das für Familienförderung zuständige Ministerium abschließend. Nähere Hinweise zum Verfahren regelt das für Familienförderung zuständige Ministerium im Rahmen der Richtlinie zur überregionalen Familienförderung und Ausführungshinweise.

Zu § 6

Der Zweck der Bestimmung ist die gesetzliche Verankerung der Förderung von speziell auf Familienpolitik zielenden Verbänden, also solchen Verbänden, die Familie als eigenständigen Handlungsauftrag im politischen und vopolitischen Raum begreifen. Mit der Förderung ist auch das Ziel der Verstetigung der Wahrnehmung von Familieninteressen im öffentlichen Raum verbunden. Die Förderung von Familienverbänden soll in einer Richtlinie geregelt werden.

Zu § 7

Mit dieser Bestimmung soll die Förderung von Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienerholung gesetzlich verankert werden.

Der Aufenthalt von Familien in Ferienstätten oder im Rahmen einer Familienerholung ist nicht als reines Urlaubs- oder Freizeitvergnügen zu sehen. Er ist in der Regel mit einer sozialpädagogischen Betreuung verbunden und dient letztlich auch sozial-, gesundheits- oder gewaltpräventiven Zwecken. Daher besteht seitens des Landes auch über die örtliche Zuständigkeit hinaus ein Interesse an der Förderung von Familienferienstätten und überörtlichen Familienerholungsangeboten.

Die Förderung von Familienferienstätten und überörtlich tätigen Trägern der Familienerholung soll in einer Richtlinie geregelt werden.

Zu § 8

Der Zweck der Bestimmung ist die gesetzliche Verankerung der Förderung von Investitionen in Familieneinrichtungen. Hierzu gehören beispielsweise Familienferienstätten, Einrichtungen der Familienerholung, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren oder Beratungsstellen für Familien. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind hiervon nicht umfasst. Sind Einrichtungen Familieneinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und zugleich Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, stimmen sich das für Familienförderung zuständige Ministerium und das für Jugendhilfe zuständige Ministerium vor der Bewilligung von Fördermitteln miteinander ab.

Investitionen in Familienferienstätten und Einrichtungen der Familienerholung und -bildung sind die Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen der Familienerholung oder Familienbildung. Thüringen hat insbesondere in den 1990-er Jahren unter Beteiligung des Bundes umfangreiche Investitionen in diesen Einrichtungen durchgeführt. Dies soll auch künftig ermöglicht werden, um die Einrichtungen auf einem familienfreundlichen Standard zu halten. Investive Vorhaben können Bauvorhaben sowie technische und inventarmäßige Ausstattungsvorhaben sein.

Die Förderung von Investitionen in Familieneinrichtungen soll in einer Richtlinie geregelt werden.

Zu § 9

In § 9 erfolgt eine Regelung zur Förderung von überregionalen Projekten, die Bestandteile des Landesfamilienförderplans sind. Hierbei handelt es sich um Projekte, an denen aus familienpolitischen Gründen ein Landesinteresse besteht, die aber auch auf Dauer angelegt sind, so dass sie im Landesfamilienförderplan verankert werden. Die Förderung

von überregionalen Projekten, die Bestandteile des Landesfamilienförderplans sind, soll in einer Richtlinie geregelt werden.

Zu § 10

Es wird eine Regelung aufgenommen, die sicherstellen soll, dass für die im Haushaltsjahr 2018 von der Stiftung "FamilienSinn" mehrjährig geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen von überregionaler Bedeutung bis zum Beschluss des Landesfamilienförderplans Bestandschutz besteht. Diese Bestimmung ist notwendig, um im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erarbeitung eines Landesfamilienförderplans weiterhin überregionale Angebote fördern zu können.

Zu Artikel 3

Der Anpassungsbedarf folgt aus der Einbeziehung der Förderung von Frauenzentren in das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen". Da das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" auf eigener Rechtsgrundlage basiert, wird diese Rechtsgrundlage ab dem 1. Januar 2019 gleichermaßen für die Frauenzentren Anwendung finden. Gleichzeitig soll die Förderung von Frauenzentren an das Vorhandensein von Qualitätsstandards geknüpft werden.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen im Hinblick darauf, dass die Stiftung ihre Aufgabe auch aus Zuwendungen des Landes erfüllt, dient der Klarstellung. Im Zuge der geplanten Aufgabenerweiterungen für die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen sollen künftig nach Maßgabe des Landeshaushaltes regulär Fördermittel für Projekt- und Stipendienanträge, die bisher von der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums bewilligt und abgewickelt wurden, durch die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen bearbeitet werden. Hierfür werden die Fördermittel von der Staatskanzlei an die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen weitergeleitet.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen verschafft dem Stiftungsratsvorsitzenden mehr Flexibilität bei der Benennung des zweiten Landesvertreters im Stiftungsrat. Dass dieser aus dem für Kunst zuständigen Ministerium stammen muss, sichert die fachliche Kompetenz des zweiten Landesvertreters.

Zu Nummer 3

Die Streichung des Verweises in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen auf Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 macht deutlich, dass nunmehr der Stiftungsrat oder der Vorstand und nicht mehr das Kuratorium über die Förderung aller Vorhaben zu entscheiden hat. Überdies sieht die Formulierung des neu gefassten Satzes vor, dass die Förderung von inhaltlich nicht eingeschränkten Vorhaben künftig in den Aufgabenbereich des Vorstands fällt, soweit nicht der übergeordnete Stiftungsrat zuständig ist. Eine Beschränkung der Zuständigkeit des Vorstands wird durch

eine Wertgrenze erfolgen (vergleiche dazu der mit Nummer 4 neu angefügte § 8 Abs. 4). Die Regelung erhöht damit die Bedeutung des Stiftungsrats erheblich, indem dieser grundsätzlich für die Förderentscheidungen zuständig sein wird.

Zu Nummer 4

Die Regelung des neu angefügten Absatzes 4 in § 8 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen sieht neben der in § 7 Abs. 1 neu vorgesehenen grundsätzlichen Zuständigkeit des Stiftungsrats für Förderentscheidungen eine erhebliche Entlastung des Stiftungsrats vor, indem dieser erst ab einer bestimmten auszukehrenden Fördersumme entscheiden soll. Die Festlegung einer fixen Summe im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen, ab der der Stiftungsrat für Förderentscheidungen zuständig bleiben soll, erfolgt jedoch nicht, sondern diese bleibt dem Satzungsgeber vorbehalten. Hierdurch wird eine deutlich einfachere spätere Anpassung dieses Schwellenbetrages durch Satzungsänderung ermöglicht.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen sieht eine Erhöhung der höchstmöglichen Mitgliederzahl des Kuratoriums von bisher neun auf künftig zwölf Kuratoren vor. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass sachverständige Personen, die beispielsweise in der Vergangenheit in den Förder-Fachbeiräten der für Kultur zuständigen Abteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums beratend mitgewirkt haben, künftig auch als Kuratoren feste Mitglieder des Kuratoriums werden und damit an allen Beratungen teilnehmen und Mitwirkungsrechte dieses Gremiums wahrnehmen können.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 sieht eine Absenkung des Quorums des Stiftungsrats für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrats von sechs auf fünf Stimmen vor. Damit wird den Erfahrungen der vergangenen Jahre hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrats entsprochen. Die zugleich stattfindende Erweiterung des Vorschlagsrechts auf das für Kunst zuständige Ministerium ermöglicht es, dass künftig auch Personalvorschläge aufgegriffen werden können, die auf der Kenntnis der ministerialen Kulturverwaltung hinsichtlich ausgewiesener Fachexperten beruhen.

Korrespondierend mit den oben erfolgenden Änderungen der Zuständigkeiten zur Entscheidung über Förderanträge, künftig durch Stiftungsrat oder Vorstand, musste die bisherige Regelung des § 9 Abs. 3, wonach das Kuratorium über die Förderanträge eine abschließende Entscheidung traf, angepasst werden. Stattfinden wird nunmehr eine Arbeitssitzung des Kuratoriums mit dem Ziel, dem Stiftungsrat oder dem Vorstand konkrete Fördervorschläge von Vorhaben in Form von Projekten sowie Stipendien zu unterbreiten. Bei dem neu gefassten Satz 3 geht es im Kern darum, die Abstimmung mit der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Ministeriums zu erhalten.

Diese Lösung wird der Alternative vorgezogen, dass es zwei Entscheidungsgremien gibt: das Kuratorium wie bisher für die "Spitzenförderung" und die bisherigen Beiräte für die Breitenförderung.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 10 Abs. 4 Satz 2 soll die Gleichbehandlung der Beschäftigten mit denen des Landes klarstellen.

Zu Artikel 5

Die Änderung dient der rechtlichen Richtigstellung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar. In dem Verwaltungsrechtsstreit zwischen Leonie Prinzessin von Sachsen-Weimar und Eisenach und dem Freistaat Thüringen wurde am 21. August 2003 in § 2 der "Gütlichen Einigung" zur Abgeltung der Restitutionsansprüche nach § 5 Abs. 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624 -2628-) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart, dass die Klägerin berechtigt ist, ihre Stimm- und Beteiligungsrechte ab Vollendung des 30. Lebensjahres selbst wahrzunehmen. Alternativ kann sie den jeweiligen Chef des Großherzoglichen Hauses, ein anderes Mitglied des Hauses, das das 30. Lebensjahr vollendet hat, oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten als Vertreter in den Stiftungsrat entsenden. In § 6 der "Gütlichen Einigung" ist die Rechtsnachfolge dahin gehend geregelt, dass die Rechte aus § 2 auch für ihre jeweiligen Rechtsnachfolger gelten.

Da das Haus Sachsen-Weimar und Eisenach nur durch männliche Familienmitglieder vertreten werden kann, ist die Bestimmung an die eigentliche Regelung der "Gütlichen Einigung" anzupassen, damit Prinzessin Leonie von Sachsen-Weimar und Eisenach ihre durch die "Gütliche Einigung" geregelten Rechte wahrnehmen kann.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und das Außerkrafttreten von Vorschriften, die aufgrund der Bestimmungen des Änderungsgesetzes obsolet geworden sind.